

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat
Bohlweg 30

**Fraktionen der
CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen,
BIBS, Piraten, Die Linke,
Ratscherr Weidner**

Name: Frau Gebhardt

Zimmer: N 5.22

Telefon: 0531 470-2890
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: kerstin.gebhardt@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

30. Mai 2013

Antrag der BIBS zur Ratssitzung am 30.05.2013 Nr. 2686/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziff. 2 des o. g. Antrags lautet: „Der Rat und der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig fordern ... das Bundesministerium ... auf, die Atommülltransporte zum geplanten Endlager Schacht Konrad mit der Methode des „Maximal Credible Accident (MCA)“ (maximal plausibler Unfall) untersuchen zu lassen...“.

Der Antrag könnte darauf gerichtet sein, dass neben dem Rat auch der Oberbürgermeister diese Aufforderung aussprechen soll.

Hierzu ist klarzustellen, dass der Rat den Oberbürgermeister nicht verpflichten kann, gegenüber dem Ministerium eine bestimmte Haltung oder Sichtweise dazu einzunehmen, welche Untersuchungsmethode angewendet werden soll.

Ob der Oberbürgermeister in seiner Zuständigkeit als Hauptverwaltungsbeamter gem. § 85 NKomVG die o. g. Aufforderung ausspricht, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Der Oberbürgermeister ist gem. § 7 Abs. 1 NKomVG neben dem Rat und dem Verwaltungsausschuss ein eigenständiges Organ mit organspezifischen Kompetenzen. Der Rat wird in § 45 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zwar als Hauptorgan der Kommune bezeichnet, dies begründet jedoch kein Rangverhältnis zwischen den Organen (Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 85 Rn. 2). Der Rat kann somit dem gleichberechtigten Organ Oberbürgermeister im Hinblick auf dessen Zuständigkeit gem. § 85 NKomVG keine bestimmten Sichtweisen oder Meinungen vorgeben und ihn somit auch nicht verpflichten, beim Ministerium eine bestimmte Untersuchungsmethode zu fordern.

Allerdings ist der Oberbürgermeister gem. § 85 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG verpflichtet, die Beschlüsse des Rates auszuführen.

Verpflichtet wäre der Oberbürgermeister lediglich dazu, dem Ministerium mitzuteilen, dass der Rat bzw. die Stadt Braunschweig die o. g. Aufforderung ausgesprochen hat, wenn dies so beschlossen wäre. Nicht verpflichtet wäre er jedoch, als Organ Oberbürgermeister diese als eigene Aufforderung ebenfalls auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Kügler